

RS Vwgh 1992/10/22 92/06/0198

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.1992

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82006 Bauordnung Steiermark

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §73 Abs1;

AVG §73 Abs2;

BauO Stmk 1968 §70a Abs2;

VwGG §27;

Rechtsatz

Aus dem Umstand, daß die belBeh bei Erlassung des die Entscheidungspflicht erfüllenden Bescheides dem vom Bf verfolgten Anliegen nicht in vollem Umfang Rechnung getragen hat, kann nicht der Schluß gezogen werden, die Beh sei weiter säumig (hier wurde im Bescheid die behauptete Konsenswidrigkeit des Baus der mitbeteiligten Partei nicht in dem vom Bf geltend gemachten Umfang berücksichtigt).

Schlagworte

Verletzung der Entscheidungspflicht Allgemein Behördliche Angelegenheiten Anspruch auf Sachentscheidung Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992060198.X01

Im RIS seit

22.10.1992

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>